



## Sitzungsvorlage 300/062/2023

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 26.01.2023	Aktenzeichen: 30.20.02.06		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	06.02.2023	Vorberatung N	
Hauptausschuss	14.02.2023	Vorberatung Ö	
Stadtrat	28.02.2023	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung, Entfall der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen, Erhöhung der Vergnügungssteuer für Spielautomaten

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)“ als Satzung

### **Begründung:**

Mit dieser Beschlussfassung soll mit Wirkung vom 01.07.23 die Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz abgeschafft werden. Damit sollen diese Veranstaltungen finanziell entlastet und das Nacht- und Kulturleben gefördert werden. Fast die Hälfte der 12 kreisfreien rheinland-pfälzischen Städte – Speyer, Neustadt, Frankenthal und Ludwigshafen – und auch Worms, erheben keine Vergnügungssteuer mehr bei Tanzveranstaltungen. Für eine Abschaffung spricht auch das ungünstige Verhältnis von Steueraufkommen und Verwaltungsaufwand.

Zur Kompensation der Einnahmeausfälle schlägt die Verwaltung vor, die Steuersätze auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von bisher 20 % auf 22 % und in Gaststätten von bisher 18 % auf 19 % zu erhöhen. Die durchschnittlichen Steuersätze in Spielhallen und Gaststätten für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit liegen aktuell bei den kreisfreien rheinland-pfälzischen Städten in Spielhallen bei 22 %, bei Gaststätten bei 20 %.

Die Differenzierung der Höhe der Besteuerung resultiert im Wesentlichen aus dem Lenkungscharakter der Steuer (Bekämpfung von Spielsucht in Spielstätten/Spielhallen mit mehreren Geldspielgeräten bzw. Konzessionen) einerseits und andererseits der Tatsache, dass sich viele Gastronomiebetriebe mit Blick auf deren besondere Herausforderungen (Inflation und Energiekosten, Personalmangel, Konsumzurückhaltung, Nachwirkungen der Corona-Pandemie etc.) in einer schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation befinden.

Auch wenn es sich bei der Besteuerung der Umsätze von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nicht um das originäre Geschäft von Gastronomiebetrieben und Kneipen handelt, darf nicht übersehen werden, dass zahlreiche Betriebe auf diese für sie in der Regel stabilen Einnahmen angewiesen sind.

Bei der Besteuerung muss des Weiteren berücksichtigt werden, dass wir den Bruttoumsatz (also einschließlich der eingespielten Umsatzsteuer) besteuern und dass

ergänzend die Umsatzsteuer und nach der Vergnügungssteuer die jeweiligen individuell anzuwendenden Steuern (Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer) erhoben werden bzw. anfallen und deshalb höhere Steuersätze nicht empfohlen werden. Zu hohe Steuersätze bei der Vergnügungssteuer könnten wegen der weiteren Steuern mit Blick auf die dann entstehende Gesamtsteuerbelastung dem steuerlich unzulässigen Erdrosselungsverbot nahe kommen.

Diese Änderungen werden zum Anlass genommen, die Satzung insgesamt neu zu fassen auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des rheinland-pfälzischen Gemeinde- und Städtebundes. Dies hat den Vorteil, dass Rechtsänderungen und neue Rechtsprechung leichter berücksichtigt werden können. Dies beinhaltet auch, dass auch Steuergegenstände aufgeführt werden, die derzeit in Landau nicht relevant sind, aber gegebenenfalls vorkommen könnten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Wegfall der Besteuerung bei Tanzveranstaltungen entstehen jährlich geschätzte Mindereinnahmen in Höhe 30.000 bis 35.000 Euro.

Auf Grundlage der aktuellen Steuersätze spielt ein Geldspielgerät jährlich im Durchschnitt in einer Spielhalle ca. 8.744 Euro ein, in einer Gastronomie ca. 6.786 Euro. Unter Anwendung der neuen Steuersätze und bei unverändertem Spielverhalten betragen die Erträge pro Gerät in Spielhallen 9.618,40 Euro und in Gaststätten 7163 Euro.

Berechnung Mehreinnahmen in Spielhallen:

Spielgeräte	Bisher 20%	Erhöhung auf 22%	Mehreinnahmen
82	717.008 €	788.709 €	71.701€

Berechnung Mehreinnahmen in Gaststätten:

Spielgeräte	Bisher 18%	Erhöhung auf 19%	Mehreinnahmen
56	380.016 €	401.128 €	21.112 €

Durch die Anpassung der Steuersätze würden jährlich Mehreinnahmen in Höhe von ca. 93.000 Euro generiert.

**Finanzielle Auswirkung:**

Produktkonto: 6110.4031

Haushaltsjahr: 2023

Betrag: Mehreinnahmen ca. 29.000 € (ab 01.07.-31.12.2023)

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja  / Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja  / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja  / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor:

Ja  / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja  / Nein

Sonstige Anmerkungen:

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:

Ja  / Nein

Begründung: Keine Auswirkungen

**Anlagen:**

Neufassung der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat I - OB  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
Hauptamt  
Steuerabteilung

Schlusszeichnung: